

Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin
vom 28. September 1993 (Amtsblatt Nr. 9/1994, S. 340 f.)**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LV.m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Änderung von § 5 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 28. September 1993, die der Rat der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 23. April 1996 beschlossen und der der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 18. Juni 1996 zugestimmt hat:

1. Der einleitende Satz wird gestrichen.

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Klinischen Studiums der Zahnmedizin ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu erleichtern, können Studierende, denen ein Prüfungsfach zum Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung fehlt, auf Antrag bis zum frühestmöglichen Nach- / Wiederholungsprüfungstermin an den Lehrveranstaltungen des 6. Regelsemesters teilnehmen. Der Antrag ist an den Ausschuß für Lehre und Studium der Medizinischen Fakultät zu stellen. Nur das Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung zu diesem Zeitpunkt ermöglicht den Studierenden die Fortführung des Zahnmedizinstudiums im 6. Regelsemester.“

3. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Punkt 11.1. wird die Angabe der Semesterwochenstundenzahl „4“ durch „2“ ersetzt.

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Jena, den 18.06.96

Prof. Dr. G. Machnik
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena